

Satzung zur ersten Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

Vom 02. März 2015

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung sowie Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Bad Griesbach i. Rottal (Entwässerungssatzung –EWS-) vom 18. Oktober 2013 (bekannt gemacht durch Niederlegung im Rathaus und Hinweis auf diese Niederlegung durch Anschlag an den fünf Amtstafeln am 21.10.2013) wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2013 in Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 02.03.2015
Stadt Bad Griesbach i. Rottal

Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.03.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schlossberg 18, Zimmer 17/II, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10.03.2015 angeheftet und am 25.03.2015 wieder entfernt.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal
Bad Griesbach i. Rottal,

Ziegler